

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**
zur Behandlung im **Gemeinderat**
zur Kenntnis im **Alle Ortsbeiräte**
zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**

Betreff: Mobilfunk in Tübingen

Bezug: 129c/2002

Anlagen: 1 Tab Grenzwerte

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat hebt den Beschluss 129c/2002 auf.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit den Mobilfunkbetreibern die Belastung der Bevölkerung durch elektromagnetische Immissionen so gering wie möglich zu halten.
3. Für Orte mit empfindlicher Nutzung – wie Kindergärten und Schulen – orientiert sich die Verwaltung an einem Anlagen-Grenzwert von 100 mW/m² (Summenwert).
4. Bei Anlagen auf kommunalen Grundstücken oder Gebäuden (inklusive der SWT, der GWG und der KST) soll die Einhaltung über eine schriftliche Vereinbarung (bei Neuverträgen) abgesichert werden.
5. Bei den weiteren Beteiligungsgesellschaften, die für Vermarktung und Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden in Frage kommen – etwa die TTR oder die Kreisbau sowie beim Land Baden-Württemberg (Staatliches Hochbau- und Vermögensamt) wird für ein entsprechendes Vorgehen bei deren Liegenschaften geworben.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Der 2002 nach langer Diskussion mit und in der Öffentlichkeit herbeigeführte Kompromiss mittels eines Gemeinderatsbeschlusses, der auf der einen Seite eine größtmögliche Gesundheitsvorsorge der Bürger und auf der anderen Seite der Verpflichtung zur flächendeckenden Mobilfunkversorgung der Mobilfunkbetreiber beinhaltete, kann in der damals beschlossenen Form nicht mehr aufrecht erhalten werden. Zu groß sind die Zuwächse bei der Nutzung der mobilen Kommunikationsmedien Handy, Smartphone, Tablet, etc. in Tübingen. Durch die Weiterentwicklung des Mobilfunkmarktes, der Technik sowie der immensen Nachfrage der Handynutzer hat sich das Datenvolumen derart erhöht, dass neue Sendeanlagen und evtl. auch -standorte notwendig werden. Um nach wie vor ein (gewisses) Mitspracherecht aufrecht erhalten zu können, muss ein neues künftiges Vorgehen gefunden werden, das sowohl vom Gemeinderat als auch von den Mobilfunkbetreibern mitgetragen werden kann.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Vorlage 129c/2002 wurde beschlossen, dass im Sinne einer Gesundheitsvorsorge den Mobilfunkbetreibern von der Verwaltung nur solche Standorte angeboten werden, an denen in der Umgebung der Anlage im Freien eine Leistungsflussdichte von 100 mW/m² und innerhalb der Gebäude eine Leistungsflussdichte von 10 mW/m² sicher unterschritten werden können. Dies entspricht in etwa dem sogenannten Anlagengrenzwert der Schweizer NISV für Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN; Wohn- und Arbeitsräume, Kinderhäuser, Altenheime, Krankenhäuser etc.).

Damals wurde zusätzlich beschlossen, dass das Thema zur Entscheidung erneut auf die Tagesordnung des Gemeinderats gesetzt wird, wenn die Umsetzung des Beschlusses von 2002 nachweisbar dazu führt, dass die Netzbetreiber ihren Mobilfunk-Versorgungsauftrag auf der Tübinger Markung nicht mehr erfüllen können.

Dieser Fall ist nun eingetreten – Immissionsprognosen für zwei Standorte von Sendeanlagen haben ergeben, dass der geplante Ausbau der Mobilfunksendeanlagen um den Mobilfunkstandard LTE (zusätzlich zu den bisherigen Standards GSM und UMTS), die Immissionswerte der geplanten Anlagen derart ansteigen lassen, dass sie nicht mehr unter den angestrebten Werten liegen werden und damit das Ziel des Gemeinderatsbeschlusses von 2002 nicht mehr erreicht wird. Weitere Prognosen für zentrale Mobilfunkstandorte in Tübingen stehen in Kürze an – hier steht ein ähnliches Ergebnis zu befürchten.

Nicht mit eingerechnet in diese Prognosen sind die vorhandenen bzw. geplanten WLAN-Hotspots für die Bereitstellung von öffentlichem Internetzugang, z. B. für den Marktplatz, Holzmarkt, Uni-Campus etc., was zu einer weiteren Immissionsbelastung führen wird.

Kommt es zu keiner weiteren – möglichst zeitnahen Regelung bzgl. des Abstimmungsverfahrens, ist damit zurechnen, dass die Mobilfunkbetreiber noch stärker private Grundstücke und Gebäude für den Bau ihrer Sendeanlagen suchen, um ihrem Versorgungsauftrag gerecht zu werden. Damit würde die Verwaltung nahezu keinen Einfluss auf den Umfang, das Ausmaß und die Höhe der elektromagnetischen Immissionen haben. Dies wurde bereits von den Betreibern so angekündigt.

2. Sachstand

Im Juli 2001 haben der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag mit den Mobilfunkbetreibern eine „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau des Mobilfunknetzes“ abgeschlossen. Mit dieser Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber wird den Kommunen ein Mitspracherecht bei der Auswahl von Mobilfunkstandorten auf ihrer Markung eingeräumt. So haben sich die Betreiber verpflichtet, die Kommunen über ihre Pläne zum Netzausbau detailliert zu unterrichten und alle in Frage kommenden Standorte zu benennen. Rechtliche Grundlage für die jeweilige Entscheidung sind dabei die in der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegten Grenzwerte. An die 26. BImSchV sind die Genehmigungsbehörden rechtlich gebunden. Lediglich über einvernehmliche Verhandlungen mit den Betreibern und im Falle von Verpachtung von kommunalen Standorten kann die Kommune überhaupt eine Unterschreitung der 26. BImSchV erreichen. Eine Initiative des baden-württembergischen Umweltministers Franz Untersteller im April 2013, über den Umweltausschuss des Bundesrates eine Novellierung der 26. BImSchV in Richtung Verschärfung der Grenzwerte zu erreichen, ist gescheitert.

Die Stadt Tübingen hat bereits seit langem Maßnahmen zur Standortsteuerung von Mobilfunkanlagen ergriffen. Durch intensive Verhandlungen der Stadtverwaltung mit den Mobilfunkbetreibern konnten die Werte, wie es der Gemeinderatsbeschluss 129c/2002 vorsieht, für alle Mobilfunkanlagen auf kommunalen Standorten eingehalten werden. Auch Anlagen auf privaten Grundstücken unterschreiten weitestgehend den geforderten Wert. Die Kooperation erwies sich in der Regel als produktiv, vereinzelte Problemfälle konnten in der Vergangenheit nach Klärungsgesprächen beigelegt werden. Nach wie vor erhält die Verwaltung jedoch Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die sowohl die Bundes- als auch die Tübinger Werte für gesundheitsgefährdend einstufen und weiteren Handlungsbedarf sehen.

Aktuell werden von den Mobilfunkunternehmen auf Gemarkungsgrenze 30 Mobilfunksendestandorte betrieben. Davon befinden sich 16 Standorte auf städtischen Grundstücken oder Liegenschaften (oder der Stadtwerke Tübingen oder einer der Beteiligungsgesellschaften Tübingens), 14 Standorte befinden sich auf privaten Grundstücken/ Liegenschaften, wovon 3 Standorte den Mobilfunkunternehmen gehören. Jedoch stammt der Großteil der sehr langfristigen Pachtverträge für die Standorte auf Flächen der Stadt oder ihrer Töchter noch aus der Zeit vor dem Beschluss 129c/2002, so dass hier bisher nur im einvernehmlichen Dialog die Vorsorgewerte verwirklicht werden konnten.

Durch die – wie schon im Ziel der Vorlage dargestellt – enormen technischen Weiterentwicklung bei gleichzeitig explosionsartig gestiegenem Datenvolumen stellt sich die Situation in der Zwischenzeit jedoch kritischer dar: Ein Sendestandort auf privatem Grund im Stadtgebiet Tübingens steht bereits Vorort in besonderer Kritik, weil dort die Verwaltung trotz zahlloser Gespräche kein Einfluss auf die Immissionen nehmen konnte. Eine Immissionsprognose für diesen Sendestandort ergab, dass die elektromagnetische Belastung für die Bevölkerung durch den Ausbau von neuen Sendestandards LTE im Umkreis des Standorts deutlich über den angestrebten Anlagen-Grenzwerten des Tübinger Gemeinderatsbeschlusses von 2002 liegen würde. Der aktuelle Stand bei diesem Standort ist, dass alle auf dem Sendemast vertretenen Betreiber zur Aufrechterhaltung ihres Sendebetriebs den Ausbau vorantreiben werden, ohne dass Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionsbelastungen vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass die Möglichkeiten der kommunalen Beteiligung aus Sicht der Mobilfunkbetreiber ausgeschöpft sind.

Auch an einem weiteren Sendestandort auf einem Grundstück der Stadtwerke kommt eine Immissionsprognose zu einer Belastung über den vereinbarten Werten. Mögliche technische Korrekturen an den Funkplanungen zur Reduzierung der elektromagnetischen Immissionsbelastung lehnten die beteiligten Mobilfunkbetreiber mit Hinweis auf die Einhaltung der Regelungen der bundesdeutschen Gesetzgebung ab.

Zudem werden möglicherweise bereits in Kürze auch an weiteren Standorten in Tübingen die Immissionswerte von 100mW/m^2 überschritten werden – da Prognosen für weitere Sendestandorte anstehen. Ein Grundsatzentscheid des Tübinger Gemeinderates über das künftige Vorgehen ist daher zeitnah anzustreben, um in die weitere Abstimmung mit den Betreibern der Mobilfunksendeanlagen gehen zu können.

Aufgrund der entstandenen Problemsituationen im Stadtbereich Tübingens hat die Verwaltung im Juni 2013 eine Umfrage bei der Arbeitsgemeinschaft der baden-württembergischen Umweltämter zum Thema Mobilfunk durchgeführt, um das Vorgehen anderer baden-württembergischer Städte abzufragen. Der Rücklauf ist zwar als nicht repräsentativ zu betrachten – es antworteten nur 9 Gemeinden/ Städte. Grundsätzlich erwies sich die Zusammenarbeit zwischen den Städten und den Mobilfunkanbietern als überwiegend gut. Überwiegend werden dabei keine strengeren Kriterien angelegt, als die der 26. BImSchV. Außer Tü-

bingen haben lediglich zwei Städte in Baden-Württemberg einen vergleichbaren Beschluss gefasst (Ditzingen und Waiblingen), der über die bundesgesetzlichen Anforderungen hinaus geht.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat den Beschluss gemäß Vorlage 129c aus dem Jahr 2002 aufhebt. Stattdessen soll die Verwaltung die Kooperation mit den Mobilfunkbetreibern aufrechterhalten und das Ziel einer möglichst geringen Immissionsbelastung durch Anlagen auf privaten wie i. w. S. kommunalen Standorten verfolgen. Insbesondere für Orte mit empfindlicher Nutzung, wie Kindergärten und Schulen, orientiert sie sich jedoch an einem Anlagen-Grenzwert im Freien von 100 mW/m². Die Verwaltung geht davon aus, dass dieses Vorgehen kritische Stimmen in der Bevölkerung erzeugen wird.

Tritt die Stadtverwaltung bzw. einer ihrer Töchter dabei als Vermieter oder Verpächter für einen Mobilfunkstandort auf, wird die Einhaltung des Wertes für die empfindlichen Orte schriftlich abgesichert (bei Altverträgen sobald eine Änderung möglich ist).

Bei einer geringen Überschreitung vom o. g. Richtwert liegt es im Ermessen der Stadtverwaltung, ob der Standort dennoch verpachtet bzw. vermietet wird.

Wird die schriftliche Vereinbarung von den Betreibern nicht akzeptiert, wird die Stadt bzw. die städtische Tochter nicht verpachten oder vermieten. Dies wird dann ggf. zum Ausweichen auf private Standorte führen.

4. Lösungsvarianten

1 . Die Verwaltung steigt aus dem bisher eingeübten Verfahren aus und kontrolliert lediglich die Einhaltung der bundesdeutschen Grenzwerte nach 26. BImSchV.

2. Das bisherige Verfahren wird weitergeführt, jedoch mit der wahrscheinlichen Auswirkung, dass die Anlagenbetreiber verstärkt auf private Grundstücke und Gebäude ausweichen werden und die Stadtverwaltung damit ihren Einfluss auf die Immissionssituation unter Vorsorgegesichtspunkten verlieren wird.

5. Finanzielle Auswirkung

Verlust von Pacht- und Mieteinnahmen in den Fällen, in denen keine Einigung zwischen Stadt (bzw. städtischer Tochter) und Mobilfunkbetreiber über die Einhaltung des Wertes von 100mW/m² für empfindliche Orte erzielt werden kann.

6. Anlagen

Rechtsgültige Grenzwerte nicht-ionisierender Strahlung

